

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN 29.11.2023 – SN\_2023\_1554

## Aushändigung von Vollmachten an Begleitpersonen von minderjährigen Ausländer:innen und wirksame Erziehungsberechtigung

Das Jugendamt bittet das DIJuF, die auf der Homepage des Instituts zur Verfügung stehenden Vollmachten für minderjährige Geflüchtete und ihre Begleitpersonen in Dari und Paschtu übersetzen zu lassen. Im Gespräch wird jedoch deutlich, dass in den Fällen, für die die Vollmacht gewünscht wurde, keine Erziehungsberechtigung vorlag bzw. Vollmachterteilung durch die Eltern abgegeben werden konnte.

Das DIJuF nimmt die Anfrage zum Anlass, die Voraussetzungen der Erziehungsberechtigung von Begleitpersonen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (UMA) erneut darzustellen.

---

Das Institut nimmt in seinen Beratungskontexten eine zunehmende Zahl minderjähriger Ausländer:innen wahr, die gemeinsam mit Verwandten, meist älteren Cousins, Brüdern oder auch Onkeln nach Deutschland einreisen. Insbesondere die Geschwister sind oft nur unwesentlich älter als die Minderjährigen. In diesem Kontext ist stets die Frage zu entscheiden, ob es sich um unbegleitete oder begleitete minderjährige Ausländer:innen handelt. Häufig gibt der Personenkreis im Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt an, unter keinen Umständen voneinander getrennt werden zu wollen, und erklärt, dass die im Heimatland verbliebenen Eltern dies auch wünschen. In der Praxis ergibt sich in vielen Fällen die Schwierigkeit, dass Vollmachten bzw. die Erziehungsberechtigung der Verwandten nicht anerkannt wird und es diesen insbesondere verwehrt ist, einen wirksamen Asylantrag zu stellen.

Bevor die vom DIJuF zur Verfügung gestellten Vollmachten den beteiligten Personen sowie den Minderjährigen mitgegeben werden, ist folglich zunächst sehr sorgfältig zu prüfen, ob die begleitenden Personen entweder tatsächlich mündlich mit

der Wahrnehmung der elterlichen Sorge als Erziehungsberechtigte (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) beauftragt wurden und Vollmacht nun durch das Formular bestätigt werden kann oder ob es im Willen der Beteiligten liegt, durch die Vollmacht die Begleitpersonen zu Erziehungsberechtigten zu machen (§ 20 SGB X). Ist die Begleitperson noch nicht Erziehungsberechtigte, sind die Beteiligten zu den Vor- und Nachteilen einer Sorgerechtsvollmacht zu beraten. Nur wenn ohnehin schon eine mündliche Vollmacht erteilt wurde oder die Beteiligten nach Aufklärung das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht wünschen, ist es sinnvoll, ihnen die Vollmachten für die Eltern zur Bestätigung bzw. Erteilung der Erziehungsberechtigung mitzugeben. Keinesfalls sollten diese ohne vorherige Prüfung bzw. Beratung an die Betroffenen ausgehändigt werden, verbunden mit der Aufforderung, diese von den Eltern unterzeichnen zu lassen.

Stellt sich im Rahmen der Prüfung heraus, dass keine Erziehungsberechtigung gegeben ist, sind die jungen Menschen vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42a SGB VIII). Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Inobhutnahme keine automatische Trennung der Minderjährigen von ihren Verwandten erfordert, sodass den Ängsten der Betroffenen entgegengewirkt werden kann (DIJuF Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland vom 28.3.2022, abrufbar unter [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF\\_KJH\\_fuer\\_junge\\_Gefluechtete\\_aus\\_der\\_Ukraine\\_2022\\_03\\_28\\_aktualisiert.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF_KJH_fuer_junge_Gefluechtete_aus_der_Ukraine_2022_03_28_aktualisiert.pdf)).

Im Rahmen der Prüfung ist Folgendes zu berücksichtigen:

Erziehungsberechtigte sind zum einen die Personensorgeberechtigten. Diese können sodann weitere Personen über 18 Jahre in den Erziehungsprozess einbinden. Mit dieser sog. Dritten wird dann eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung zur Ausübung der Befugnisse, die sich aus der Sorgeberechtigung ergeben, getroffen. Besondere (Form-)Erfordernisse bestehen nicht; vielmehr wird die Erziehungsberechtigung meist aufgrund stillschweigenden bzw. schlüssigen Handelns der Personensorgeberechtigten übertragen. Mit dem Begriff der Erziehungsberechtigten adressiert das SGB VIII also die tatsächliche und rechtliche Verantwortungsübernahme für die Minderjährigen (FK-SGB VIII/Meysen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 7 Rn. 4).

Die Erziehungsberechtigung iSd SGB VIII entspricht oft einer sozial-familiären Beziehung iSd BGB und ist insbesondere dann gegeben, wenn der junge Mensch mit einer erwachsenen Person über längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft lebt (vgl. § 1600 Abs. 3 BGB, § 1685 Abs. 2 BGB). Grundsätzlich kann in sorgfältig zu prüfenden Einzelfällen auch eine regelmäßige, nicht nur stundenweise Verantwortungsübernahme bei Nichtbestehen einer häuslichen Gemeinschaft ausreichen (FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 7 Rn. 4). Erforderlich für die Annahme einer Erziehungsberechtigung ist dabei jedoch stets, dass die Begleitpersonen jederzeit Kontakt zu den Eltern im Heimatland aufnehmen können, um mit diesen Angelegenheiten der elterlichen Sorge zu besprechen und zu klären. Nicht ausreichend ist, dass die Eltern nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten über Telefon oder Internet zu

erreichen sind oder wesentliche Dinge nicht mit ihnen besprochen werden können (VGH München 21.10.2022 – 12 BV 20.2079). Fehlt es an rechtlich abgesicherten Einwirkungsmöglichkeiten auf das Kind über die Begleitperson, ist die Erziehungsberechtigung in jedem Fall zu verneinen (jurisPK/Kirchhoff SGB VIII, 3. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 129).

Eine sorgfältige Prüfung der Erziehungsberechtigung sollte also stets folgende Fragen umfassen:

- Bestehen Kontaktmöglichkeiten mit den Eltern und – wenn ja – in welcher Form?
- Sind die Eltern über zuverlässige Kommunikationswege jederzeit erreichbar?
- Nimmt die Begleitperson die tatsächliche und rechtliche Verantwortung gegenüber dem Kind oder der Jugendlichen in geeigneter Weise wahr?
- Werden die Eltern in Entscheidungsprozesse einbezogen und haben sie rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten über die Begleitperson auf ihr Kind?

Mit Blick auf die oft fehlende Akzeptanz der mündlichen oder schriftlichen Erziehungsberechtigung (Vollmacht) im Rechtsverkehr möchte das Institut abschließend die Gelegenheit nutzen, zu betonen, dass im Zweifel das Familiengericht mit der Anregung der Anordnung der (ehrenamtlichen) Vormundschaft für die minderjährige Geflüchtete befasst werden sollte. Denn in der Praxis kann die Begleitperson oft nur als (ehrenamtlich) bestellte Vormundin die erforderlichen Anträge stellen und im Sinne des Kindeswohls handeln.